

Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Kollmar
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aktuelle Fassung

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar vom 29.08.2019 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss mit dem Hausanschlussschacht (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, einschließlich des Kontrollschachts, jedoch ohne die Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten oder in bisher dezentral entsorgten Teilen des Gemeindegebiets (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen entstehen.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird gegebenenfalls in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für jedes weitere Vollgeschoss werden zusätzlich jeweils 50 % der Grundstücksfläche berücksichtigt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird die bei der Beitragserhebung zugrunde zulegende Zahl der Vollgeschosse durch Umrechnung nach Abs. 4 Buchst. b) ermittelt.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt,

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,16. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei Gewässergrundstücken, die nur mit einem Schöpfwerk bebaut sind, die Grundfläche des Schöpfwerksgebäudes,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,16. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, bei anderen Nutzungsarten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe; dabei werden Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
 - bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder die unter Zugrundelegung der tatsächlich vorhandenen Gebäudehöhe nach Buchstabe b) ermittelte Zahl der Vollgeschosse; stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshöhe, wird die höchste Geschosshöhe zugrunde gelegt,
 - bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei Grundstücken, die mit einem Leuchtturm bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. i) – ein Vollgeschoss angesetzt.

Auf Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB findet Satz 1 Buchstabe a) – d) entsprechende Anwendung, soweit die Satzung entsprechende Festsetzungen enthält. Im Übrigen ist Satz 1 Buchstabe e) anzuwenden.

§ 4 a

Abweichende Heranziehung von Grundstücken mit Gebäuden ohne Anschlussbedarf

- (1) Stehen auf einem Grundstück ausschließlich Gebäude, die keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, so wird das Grundstück nicht zu einem Abwasserbeitrag herangezogen.
- (2) Stehen auf einem Grundstück sowohl Gebäude, selbstständige Gebäudeteile oder andere bauliche Anlagen, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder einen Anschlussbedarf haben als auch Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, so wird das Grundstück nur nach Maßgabe des Absatzes 3 zu einem Abwasserbeitrag herangezogen. Dies gilt nur, wenn die mit der Zahl der Vollgeschosse multiplizierte Grundfläche der Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, größer ist als 100 Quadratmeter.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 bleibt die nach § 4 Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche bei der Berechnung des Beitrages in dem Umfang unberücksichtigt, der dem Verhältnis der Grundfläche der Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden dürfen oder keinen Anschlussbedarf haben, zu der Grundfläche sämtlicher baulicher Anlagen entspricht. Bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Absatz 4 bleiben die Geschossezahlen der Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden dürfen oder keinen Anschlussbedarf haben, ebenfalls unberücksichtigt.

§ 4 b

Abweichende Heranziehung von übergroßen Grundstücken

- (1) Bei bebauten Grundstücken gemäß § 4 Absatz 3 Buchstaben a)-d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die bei der Berechnung des Abwasserbeitrags zu berücksichtigende Grundstücksfläche begrenzt.

Bei diesen Grundstücken gilt als Grundstücksfläche im Sinne des § 4:

- die Grünfläche der Gebäude, selbstständigen Gebäudeteile oder anderen baulichen Anlagen, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder einen Anschlussbedarf haben, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,16,
- mindestens jedoch die Grundfläche der Gebäude, selbstständigen Gebäudeteile oder anderen baulichen Anlagen, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder einen Anschlussbedarf haben, zuzüglich einer Fläche von 794 m².

- (2) Die nicht bebaute Teilfläche eines Grundstücks ist wesentlich größer als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wenn sie eine Größe von 1.191 m² überschreitet.
- (3) Die nicht bebaute Teilfläche eines Grundstücks wird berechnet, indem die Grundfläche der auf dem Grundstück stehenden baulichen Anlagen von der nach § 4 Absatz 3 Buchstaben a)-d) ermittelten Grundstücksfläche abgezogen wird. Im Fall der Anwendung des § 4a Absätze 2 und 3 ist die Grundfläche der Gebäude und selbstständigen Gebäudeteile, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder einen Anschlussbedarf haben sowie der baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, von der Maßgabe des § 4a Absatz 3 Satz 1 zu berücksichtigenden Grundstücksfläche abzuziehen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Grundstücksfläche ist den baulichen Anlagen auf dem Grundstück, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder die einen Anschlussbedarf haben dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwandflächen verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, erfolgt eine gleichmäßige Ergänzung der überschreitenden Fläche auf dem Grundstück. Die Flächenzuordnung erfolgt durch Regelung im Beitragsbescheid.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die nach § 4 ermittelten Fläche beträgt 4,35 € je Quadratmeter.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

- (4) Ändern sich im Falle einer Beitragsbemessung nach § 4a oder § 4b die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 10 Ablösung des Abwasserbeitrags

Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Abwasserbeitrages.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 12 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, der Tränkung von Vieh, Bewässerung von Garten- und Landwirtschaft wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Gemeinde kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wassermenge zu schätzen. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Absatz 4 Buchst. a) und b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Q3 = 4 m ³ /h	=	8,00 € / Monat
bis Q3 = 10 m ³ /h	=	15,00 € / Monat
über Q3 = 10 m ³ /h	=	20,00 € / Monat.

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 3,92 € je m³ Schmutzwasser.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, (§ 13 Abs. 3 bis 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzurechnen.

§ 16 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 17 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung oder Entwässerung in die öffentliche Einrichtung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 15); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 18).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 18 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. § 19 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.

§ 19 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbau-

recht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

- (2) Mehrere Eigentümer oder aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 20 Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vorauszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und werden zu den in § 18 Absatz 2 genannten Zeitpunkten fällig.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dieses zu ermöglichen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Soweit die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 13 Abs. 6 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2018, tritt zum 01.10.2019 außer Kraft.

Kollmar, den 29.08.2019

Gemeinde Kollmar
- Der Bürgermeister -
(Klaus Meinert)

Hier eingearbeitet:

1. Nachtragssatzung vom 05.12.2022 in Kraft getreten zum 01.01.2023
2. Nachtragssatzung vom 05.12.2023 in Kraft getreten zum 01.01.2024